

**Kanton Schaffhausen  
Amt für Justiz und Gemeinden**

Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

Telefon 052 632 74 19  
Fax 052 632 77 85  
michelle.podzus@ktsh.ch

An die Erbschaftsbehörden  
des Kantons Schaffhausen

Schaffhausen, 10. Oktober 2011

**Erläuterungen zum Kreisschreiben vom 10. Dezember 2010  
betreffend Richtlinien zu Todesfallkosten und laufenden Verbindlichkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit Erlass des Kreisschreibens vom 10. Dezember 2010 haben sich einige Unklarheiten ergeben, welche nicht immer gleich gelöst wurden. Nachfolgend einige Erläuterungen für eine einheitliche Praxis:

Spenden

Erlaubt sind max. Fr. 200.-- pro Zuwendung resp. total max. Fr. 600.--. Auch wenn eine Spende an eine Institution geht, welche mehrere Begünstigte aufweist (z.B. Altersheim), gilt der Maximalbetrag von Fr. 200.-- pro Zuwendung, d.h. als Zuwendung an die Institution (z.B. Altersheim) kann max. Fr. 200.-- berücksichtigt werden.

Gebühren des Grundbuchamtes für Grundstücksübertragungen

Gebühren für die Übertragungen auf die Erbengemeinschaft (resp. bei Alleinerbschaft auf den Alleinerben) können im Inventar berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigt werden können jedoch die Gebühren für die Übertragung von der Erbengemeinschaft auf den Übernehmer. Dies deshalb, weil die Übertragung auf die Erbengemeinschaft zwingend eine Folge des Todesfalles ist. Die Übertragung auf den Übernehmer sind aber Kosten der Erbteilung, welche von den Erben direkt zu tragen sind und nicht vom Nachlass des Erblassers.

Die Kosten für die Übertragung von Liegenschaften im Kanton Schaffhausen auf die Erbengemeinschaft richten sich nach der Grundbuchgebührenverordnung (SHR 211.433) und betragen 1 ‰ des Steuer- oder Ertragswertes, mindestens aber Fr. 50.--. Auch wenn die Anmeldung im Zeitpunkt der Inventaraufnahme noch nicht erfolgt ist, können diese Kosten von der Erbschaftsbehörde ausgerechnet und berücksichtigt werden. Kosten für die Übertragung von ausserkantonalen Liegenschaften richten sich nach den dortigen Bestimmungen und sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn die Erben diese geltend machen.

Gebühren der Erbschaftsbehörde resp. des Grundbuchamtes bei pauschalen Todesfallkosten

Wird bei den Todesfallkosten die Pauschale gewählt, kommen die Gebühren der Erbschaftsbehörde resp. des Grundbuchamtes für die Übertragung auf die Erbengemeinschaft zuzüglich zur Pauschale hinzu (analog Kosten des Willensvollstreckers, Erbschaftsverwalters oder Erbenvertreter gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB).

### Grabunterhalt/Grabstein

Wird gesamthaft der Pauschalbetrag von Fr. 10'000.-- überschritten, haben die Erben zu begründen, weshalb der Pauschalbetrag nicht genügen sollte. Bitte in diesen Fällen beim Posten selber oder im Bericht eine Bemerkung hinschreiben (z.B. Betrag begründet), damit es auch für die Aufsichtsbehörde offensichtlich ist, dass dieser Posten abgeklärt wurde.

Den Erben steht es im Übrigen frei, bei der Erbteilung (d.h. ohne Auswirkung auf die Gebührenberechnung resp. auf die Erbschaftssteuer) Aufwände zu berücksichtigen, welche im Inventar nicht berücksichtigt werden können.

Bei Fragen bitten wir Sie, uns zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

**Amt für Justiz und Gemeinden**

Michelle Podzus